

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 7. November 2023

Beschluss

5	Soziale Sicherheit	2023-157
5.1	Sozialkommission	
5.1.0	Planung und Organisation	
	Organisationsreglement Sozialkommission - Anpassung - Genehmigung	

Ausgangslage

Gemäss Art. 46 Gemeindeverordnung (GO) vom 19. Mai 2019 ist die Sozialkommission eine unterstellte Kommission. Im Gegensatz zur bisherigen Sozialbehörde verfügt sie über keine selbständigen Verwaltungsbefugnisse. Im Organisationsreglement der Sozialkommission vom 28. Juni 2022 wurde diesem Umstand unzureichend Rechnung getragen. Daher ist das Organisationsreglement bezüglich Aufgaben, Kompetenzdelegation und Neu Beurteilung den geltenden Bestimmungen anzupassen. Der Kompetenzrahmen der Verwaltung ist neu im Anhang des Organisationsreglements der Sozialkommission festgehalten.

Angepasste Artikel

Artikel	Bisher	Neu
Art. 6 Ergänzende Regelungen	Die Sozialkommission kann ergänzende Richtlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe erlassen und regelt die Kompetenzdelegation an die Verwaltungsabteilung in einer Kompetenzordnung.	Der Gemeinderat erlässt ergänzende Richtlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe und regelt die Kompetenzdelegation an die Verwaltungsabteilung.
Art. 10 Delegation	1) Die Sozialkommission kann Aufgaben und Aufgabenbereiche an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an Gemeindeangestellte übertragen. 2) Die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind in diesem Organisationsreglement oder einem Beschluss der Gesamtbehörde festzuhalten.	Artikel entfällt
Art. 16	- Sicherstellung der	- Entscheide im Bereich

<p>Operative Aufgaben (bisher Art. 17)</p>	<p>persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss den gesetzlichen Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Initiierung, Planung, Beratung und Aufsicht über den Vollzug von Massnahmen und Projekten - Aufsicht über die fachliche Arbeit der zuständigen Verwaltungsangestellten - Kontrolle der Umsetzung von Beschlüssen - Prozessführung in Rekurs- und Beschwerdeverfahren - Kenntnisnahme des Budgets sowie der Jahresrechnung 	<p>persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe (ohne Asylfürsorge) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - Entscheide betreffend Alimentenbevorschussung - Initiierung, Planung, Beratung und Aufsicht über den Vollzug von Massnahmen und Projekten - Aufsicht über die fachliche Arbeit der zuständigen Verwaltungsangestellten - Kontrolle der Umsetzung von Beschlüssen - Prozessführung in Rekurs- und Beschwerdeverfahren - Kenntnisnahme des Budgets sowie der Jahresrechnung
<p>Art. 20 Kompetenz- delegation (bisher Art. 21)</p>	<p>1) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Sozialkommission entscheidet alleine über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verdeckte Ermittlungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden - Anzeigen und/oder Sanktionen wegen unrechtmässigem Sozialhilfebezug. - kostenlose Rechtsverbeiständung - fachspezifische Weiterbildung von Kommissionsmitgliedern <p>2) Die Sozialkommission regelt die Kompetenzdelegation an die zuständige Verwaltungsabteilung mit dem Erlass einer Kompetenzordnung.</p>	<p>1) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Sozialkommission entscheidet alleine über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss von Mietverträgen für Notunterbringungen inkl. Garantieerklärungen - Gesuche an Bezirksamt betreffend verdeckte Ermittlungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden - Anzeigen und/oder Sanktionen wegen unrechtmässigem Sozialhilfebezug. - kostenlose Rechtsverbeiständung - fachspezifische Weiterbildung von Kommissionsmitgliedern <p>2) Die Verwaltungsabteilung setzt die Entscheide der Sozialkommission um. Sie ist zuständig für die Durchführung der Sozialhilfe gestützt auf die</p>

		<p>Gemeindeordnung, das Organisationsreglement des Gemeinderats und der Sozialkommission sowie den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen.</p> <p>3) Der Kompetenzrahmen der Verwaltungsabteilung ist im Anhang geregelt. Sie kann in den aufgeführten Angelegenheiten und im jeweilig angegebenen Rahmen selbständig entscheiden. Die Entscheide sind der Sozialkommission periodisch und gesammelt zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p> <p>4) Fallabschlüsse sind der Sozialkommission zur Kenntnisnahme vorzulegen.</p>
Art.21 (neu) Finanz- befugnisse	--	<p>1) Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenvollzug über die im Budget enthaltenen entsprechenden finanziellen Mittel - Bewilligung von gebundenen Ausgaben infolge übergeordneter gesetzlicher Grundlagen und Entscheide <p>2) Im Rahmen der Kompetenzdelegation durch den Gemeinderat an die Verwaltungsabteilung ist diese für den Aufgabenvollzug über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel zuständig</p>
Art. 44 Rechtsmittel	1) Entscheide, welche die Sozialkommission zur selbstständigen Erledigung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder an die	1) Entscheide der Sozialkommission oder Entscheide, welche zur selbstständigen Erledigung an den Präsidenten bzw. die

	<p>Verwaltungsabteilung delegiert hat, unterliegen der Neubeurteilung durch die Sozialkommission, ausser es sind gemäss Spezialbestimmungen andere Rechtsmittelinstanzen zuständig.</p> <p>2) Die Einsprachen gegen Beschlüsse bzw. Überprüfungen von Anordnungen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich an die zuständige Stelle einzureichen, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse bzw. Verfügungen sind mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>3) Entscheide der Sozialkommission können in der Regel innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Im Übrigen sind die Einsprache- und Rekursbestimmungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Gemeindewesens zu beachten.</p> <p>4) Soll die Rekursfrist aufgrund von Dringlichkeit verkürzt werden, muss dies im Beschluss speziell begründet werden. 5) Der Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels muss im Beschluss speziell begründet werden.</p>	<p>Präsidentin oder an die Verwaltungsabteilung delegiert wurden, unterliegen der Neubeurteilung durch den Gemeinderat, ausser es sind gemäss Spezialbestimmungen andere Rechtsmittelinstanzen zuständig.</p> <p>2) Begehren um Neubeurteilung sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich an den Gemeinderat einzureichen. Sie müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p> <p>3) Entscheide (Neubeurteilung) des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Im Übrigen sind die Einsprache- und Rekursbestimmungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Gemeindewesens zu beachten.</p> <p>4) Soll die Rekursfrist aufgrund von Dringlichkeit verkürzt werden, muss dies im Beschluss speziell begründet werden.</p> <p>5) Der Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels muss im Beschluss speziell begründet werden.</p>
Anhang (neu)	--	siehe Organisationsreglement

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

§ 50 Gemeindegesetz, welcher in den Art. 46 - 48 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 für Rüti konkretisiert wird, regelt die Kompetenzen bezüglich unterstellter Kommissionen.

Gemäss Art. 48 Gemeindeordnung regelt der Gemeinderat die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Sozialkommission in einem Behördenerlass



Beschluss

1. Die aufgeführten Anpassungen des Organisationsreglements der Sozialkommission werden genehmigt und treten per 1. Dezember 2023 in Kraft.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Ressortvorsteherin Soziales
 - Leitung Abteilung Soziales
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Organisationsreglement Sozialkommission - Anpassung - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 14. November 2023

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber